



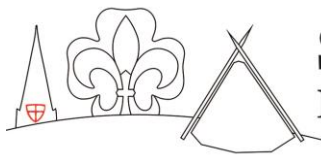
Stammesordnung des Stamm Alemannen

Mitglied im VCP Land Baden

Stand 04.12.2015



VCP | Verband Christlicher
Pfadfinderinnen und Pfadfinder



STAMM ALEMANNEN

FREIBURG IM BREISGAU

1. Vorwort

Die Stammesordnung ist maßgebend für den Ablauf aller Angelegenheiten des Stammes. Sie wurde von der Leiterrunde verfasst, von der Stammesversammlung beschlossen und ist von allen Stammesmitgliedern ernst zu nehmen.

Die Stammesordnung wird mit der Unterschrift der Stammesleitung und des Stammesversammlungsvorstandes gültig.

Bei Nichteinhaltung der Stammesordnung gibt die Leiterrunde der Stammesversammlung einen Vorschlag, was zu tun ist und diese stimmt über den Vorschlag der Leiterrunde ab.

Alle weiteren Beschlüsse, außer solche die die Stammesordnung ändern, werden im Rahmen der Leiterrunde besprochen und gefasst. Für alles Weitere ist die Landesordnung des VCP Land Baden maßgebend.

2. Stammesversammlung

2.1. Die Planung (siehe § 4.2)

2.2. Die Stammesversammlung muss von dem Stammesversammlungsvorstand mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.

2.3. Die Einladung

Die Einladung muss vom Stammesversammlungsvorstand spätestens vier Wochen vor der Stammesversammlung allen aktiven Stammesmitgliedern (alle Leiterrundenmitglieder, alle Amtsinhaber und alle Gruppenkinder) zukommen lassen werden. Alle Stammesmitglieder sind zur Stammesversammlung eingeladen, wer kein aktives Stammesmitglied ist, hat selbst Sorge zu tragen, dass er die Einladung erhält.

2.4. Stimmberechtigte

Auch wenn mehrere der folgenden Punkte auf eine Person zutreffen, hat diese nur eine Stimme.

2.4.1. Höchstens zwei Gruppenleiter pro Gruppe (bei Nichteinigung entfällt die Stimme)

2.4.2. Zwei delegierte Gruppenkinder aus jeder Gruppe

2.4.3. Zwei delegierte Leiterrundenmitglieder

2.4.4. Alle Amtsinhaber

2.5. Entlastung der alten Ämter

Die alten Ämter müssen mit einer einfachen Mehrheit der Stammesversammlung entlastet werden. Wenn dies nicht erreicht wird, entscheidet die Leiterrunde was zu tun ist.

2.6. Wahlen und Abstimmungen

2.6.1. Jedes 14-Jährige darf sich zu jeder Wahl als Kandidat stellen. Ausnahme ist nur das Amt der Stammesleitung und des Finanzwartes, wofür man erst ab einem Alter von 16 Jahren kandidieren kann, wobei mindestens ein Mitglied volljährig sein muss.

2.6.2. Jeder darf beliebig viele Ämter besetzen. Ausnahme hierbei ist nur das Amt des Stammesversammlungsvorstandes, dessen Amtsinhaber kein anderes Amt im Stamm innehaben darf.

2.6.3. Die neue Stammesleitung, die immer als erstes gewählt werden muss und aus zwei bis drei Personen besteht, hat bei der Wahl jedes anderen Amtes, außer dem Amt des Stammesversammlungsvorstandes, ein einmaliges Vetorecht.

Unterschrift
der Stammesleitung

Unterschrift des
Stammesversammlungsvorstands

Datum

Träger

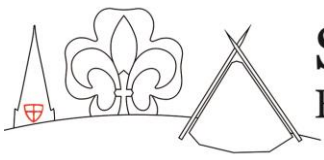
Stamm Alemannen Freiburg i. Br.
Maria-von-Rudloff-Platz 1
79111 Freiburg

Pfadfinder MZ (Sparkasse Freiburg)

Konto 10017801 BLZ 68050101
IBAN DE44 6805 0101 0010 0178 01
BIC FRSPDE66XXX

Internet

www.stamm-alemannen.de
info@stamm-alemannen.de



STAMM ALEMANNEN

FREIBURG IM BREISGAU

2.6.4. Die Auswertungen von jeglichen Wahlen und Abstimmungen unternimmt der Stammesversammlungsvorstand unter Aufsicht eines Leiterrundenmitglieds, das im Voraus von der Leiterrunde bestimmt wurde. Dieses Leiterrundenmitglied hat kein Stimmrecht auch wenn Punkte aus § 2.4 auf es zutreffen.

2.6.5. Wahlen müssen immer geheim durchgeführt werden

2.6.6. Abstimmungen müssen sofern beantragt geheim durchgeführt werden, ansonsten durch Handzeichen.

2.7. Die Berichte der Ämter

2.7.1. Abgabe der Berichte (siehe § 4.2)

2.7.2. Der jeweilige Amtsinhaber berichtet über die Arbeit in seiner Amtsperiode. Sollte dieser verhindert sein zu berichten, liest der Stammesversammlungsvorstand den Bericht ohne Kürzung vor.

3. Leiterrunde

3.1. Einladung (siehe § 4.1)

3.2. Leiterrundenmitglieder (LRM)

Leiterrundenmitglieder sind alle interessierten Stammesmitglieder aus deren Gruppe mindestens die Hälfte der Teilnehmer mindestens 14 Jahre alt ist.

3.3. Teilnehmer

3.3.1. Alle Leiterrundenmitglieder (siehe § 3.2)

3.3.2. Alle Gäste, die von Leiterrundenmitgliedern mitgebracht/eingeladen wurden

3.4. Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigung kann erst nach einem halben Jahr als Leiterrundenmitglied erlangt werden. Kein Gast ist stimmberechtigt.

Jeder Stimmberechtigte hat genau eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Leiterrundenmitglieder auf die folgendes zutrifft:

3.4.1. Alle Gruppenleiter

3.4.2. Alle Amtsinhaber

3.4.3. Alle Leiterrundenmitglieder, die innerhalb der letzten 6 Monate Aktionsbeauftragte waren

3.5. Beschlussfähigkeit

Die Leiterrunde ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/4 der Stimmberechtigten - und mindestens ein Teil der Stammesleitung anwesend sind.

3.6. Veto Recht der Stammesleitung

Wenn sich die Stammesleitung einig ist, kann sie für jeden Beschluss der Leiterrunde ein Veto einlegen. Nach dem Veto wird eine Kommission eingesetzt, die das Ziel hat eine Lösung des Konfliktes zu erarbeiten. Ein erneutes Veto ist möglich.

Ein Veto ist bei der Abstimmung zur Absetzung der Stammesleitung nicht zulässig.

3.7. Prüfung hinsichtlich der Stammesordnung

Jeder Beschluss, der vom Stammesversammlungsvorstand nicht als stammesordnungskonform anerkannt wird, ist nicht ordnungsgemäß und somit nicht gültig. (siehe auch § 4.2)

Unterschrift
der Stammesleitung

Unterschrift des
Stammesversammlungsvorstands

Datum

Träger

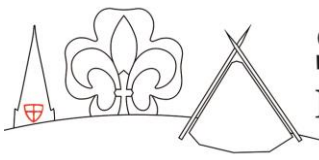
Stamm Alemannen Freiburg i. Br.
Maria-von-Rudloff-Platz 1
79111 Freiburg

Pfadfinder MZ (Sparkasse Freiburg)

Konto 10017801 BLZ 68050101
IBAN DE44 6805 0101 0010 0178 01
BIC FRSPDE66XXX

Internet

www.stamm-alemannen.de
info@stamm-alemannen.de



4. Ämter und Beauftragungen

Die Amtsperiode beträgt ab dem Zeitpunkt der Wahl 2 Jahre (Rücktritt siehe § 7.6; Absetzung siehe § 7.3).

Jedes Amt besteht aus maximal 3 Personen.

Jedes Amt ist verpflichtet 2 Wochen vor jeder Stammesversammlung dem Stammesversammlungsvorstand einen Bericht vorzulegen.

Der Stammesversammlungsvorstand stellt diese Berichte allen Eingeladenen vor der Stammesversammlung zur Verfügung.

4.1. Stammesleitung

Die Stammesleitung ist für alle Aufgaben verantwortlich, die an kein anderes Stammesmitglied übertragen wurden.

Die Stammesleitung hat außerdem die Verantwortung dafür, dass die Einladung zur Leiterrunde vor jeder Leiterrunde an alle Leiterrundenmitglieder geschickt wird.

Die Stammesleitung ist für die Moderation der Leiterrunde verantwortlich.

Die Stammesleitung plant und führt sowohl die Prüfungen als auch die Versprechensfeier durch.

Die Stammesleitung vertritt die Stammesarbeit.

4.2. Stammesversammlungsvorstand

Der Stammesversammlungsvorstand ist verantwortlich für die Planung, Einladung (siehe § 2.3), Durchführung und Moderation der Stammesversammlung.

Der Stammesversammlungsvorstand sorgt außerdem für die Einhaltung der Stammesordnung.

Der Stammesversammlungsvorstand ist verpflichtet jede finanzielle Genehmigung und jeden Beschluss der Leiterrunde hinsichtlich der Stammesordnung zu prüfen und im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Genehmigung oder nicht ordnungsgemäßen Beschlusses diese(n) abzulehnen und somit zu stoppen. (siehe auch § 3.7)

Der Stammesversammlungsvorstand fordert zeitgleich mit der Einladung zur Stammesversammlung auch die Berichte der Ämter an, die mindestens 2 Wochen vor der Stammesversammlung dem Stammesversammlungsvorstand vorliegen müssen.

4.3. Materialwart

Der Materialwart ist verantwortlich für die Wartung und die Ordnung des Stammesmaterials, für das nicht der Gruppenraumwart zuständig ist (siehe § 4.4).

Der Materialwart muss rechtzeitig alle benötigten Materialien für Aktionen bereitstellen und ggf. Neuanschaffungen tätigen.

Der Materialwart kann Material verleihen (auch an Nicht-Stammesmitglieder), muss allerdings Sorge tragen, dass alles Material in angemessenen Zustand zurückkommt.

4.4. Gruppenraumwart

Der Gruppenraumwart ist dafür verantwortlich, dass sich der Gruppenraum und der Bauwagen in einem sauberen und aufgeräumten Zustand befinden und in allen Gruppenstunden benutzt werden kann.

Außerdem ist der Gruppenraumwart für Materialbeschaffung und -instandhaltung innerhalb des Gruppenraums verantwortlich.

4.5. Schaubhüttenwart

Unterschrift
der Stammesleitung

Unterschrift des
Stammesversammlungsvorstands

Datum

Träger

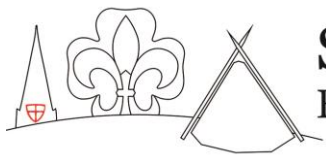
Stamm Alemannen Freiburg i. Br.
Maria-von-Rudloff-Platz 1
79111 Freiburg

Pfadfinder MZ (Sparkasse Freiburg)

Konto 10017801 BLZ 68050101
IBAN DE44 6805 0101 0010 0178 01
BIC FRSPDE66XXX

Internet

www.stamm-alemannen.de
info@stamm-alemannen.de



STAMM ALEMANNEN

FREIBURG IM BREISGAU

Der Schaubhüttenwart ist dafür verantwortlich, dass sich die Schaubhütte in einem sauberen und aufgeräumten Zustand befindet und für alle gut nutzbar ist.

Außerdem ist der Schaubhüttenwart für Materialbeschaffung und -instandhaltung innerhalb der Schaubhütte verantwortlich.

Der Schaubhüttenwart ist für die regelmäßige Vermietung der Schaubhütte und für die eigenständige Verwaltung der Schaubhüttenkasse im Sinne des Stammes verantwortlich.

4.6. Öffentlichkeitsbeauftragter

Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Stammes und für die Anwerbung neuer Gruppenkinder verantwortlich.

Zudem hat der Öffentlichkeitsbeauftragte Sorge zu tragen, dass der Internetauftritt des Stammes aktuell bleibt.

4.7. Websitewart

Der Websitewart ist für die Wartung und Instandhaltung der Stammeswebsite verantwortlich. Der Websitewart ist ausschließlich für technische Aufgaben verantwortlich.

4.8. Finanzwart

Der Finanzwart ist verpflichtet über jede Transaktion des Stammeskontos Buch zu führen und die Leiterrunde darüber zu informieren.

Der Finanzwart ist auch verpflichtet das Geld gemäß § 6 herauszugeben.

Zudem muss er einmal jährlich zusammen mit dem Kirchengemeindeamt eine Kassenprüfung durchführen und diese baldmöglichst der Leiterrunde vorstellen.

4.9. Gruppenleitung

Die Gruppenleitung ist für die wöchentlichen Gruppenstunden, die ausreichende Teilnehmeranzahl und für die Informationen der Teilnehmer über Beschlüsse der Leiterrunde und Aktionen verantwortlich.

Die Gruppenleitung ist verpflichtet an der Leiterrunde so oft teilzunehmen, dass sie ausreichend über das Stammesgeschehen und die Leiterrunde ausreichend über den Gruppenstatus der jeweiligen Gruppe informiert ist.

4.10. Aktionsbeauftragter

Der Aktionsbeauftragte wird von der Stammesleitung eingesetzt und ist dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Aktionen organisiert und durchgeführt wird.

Abrechnungen von Aktionen müssen vom jeweiligen Aktionsbeauftragte gemäß § 6.3 ausgeführt werden.

Außerdem muss der Aktionsbeauftragte die Leiterrunde rechtzeitig über die Planung, die Finanzen und den Ablauf der Aktion informieren.

Jeder Aktionsbeauftragte muss unbedingt einverstanden sein, die jeweilige Aktion zu planen. Wenn kein Aktionsbeauftragte gefunden wird, muss die Aktion ausfallen.

5. Stammesmitgliedschaft

Jedes Stammesmitglied muss Mitglied im VCP sein und in der Bundeszentrale für unseren Stamm gemeldet sein.

Neuzugänge werden von der Leiterrunde durch eine 2/3 Mehrheit aufgenommen.

Für Ausschlüsse aus dem Stamm siehe § 7.

Unterschrift
der Stammesleitung

Unterschrift des
Stammesversammlungsvorstands

Datum

Träger

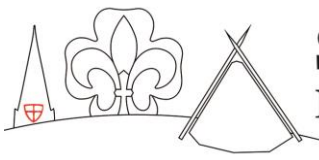
Stamm Alemannen Freiburg i. Br.
Maria-von-Rudloff-Platz 1
79111 Freiburg

Pfadfinder MZ (Sparkasse Freiburg)

Konto 10017801 BLZ 68050101
IBAN DE44 6805 0101 0010 0178 01
BIC FRSPDE66XXX

Internet

www.stamm-alemannen.de
info@stamm-alemannen.de



STAMM ALEMANNEN

FREIBURG IM BREISGAU

6. Finanzen

- 6.1. Der Materialwart darf alle 6 Monate ohne Genehmigung der Leiterrunde 50 € im Sinne des Stammes ausgeben, wenn er die Leiterrunde zum nächstmöglichen Termin informiert und sich erklärt.
- 6.2. Der Gruppenraumwart darf alle 6 Monate ohne Genehmigung der Leiterrunde 30 € im Sinne des Stammes ausgeben, wenn er die Leiterrunde zum nächstmöglichen Termin informiert und sich erklärt.
- 6.3. Aktionsbeauftragte dürfen in Rahmen ihres Aktionshaushaltes frei über die Finanzen bestimmen. Jedoch müssen sie jeder Zeit ihre Transaktionen vor der Leiterrunde rechtfertigen können.
- 6.4. Jedes Leiterrundenmitglied kann mit der Genehmigung der Leiterrunde einen abgesprochenen Betrag ausgeben.
- 6.5. Über sonstige Ausgaben entscheidet die Leiterrunde. Falls über mehr als 300 € abgestimmt werden soll, muss die Leiterrunde mindestens 3 Tage vor der Abstimmung über diese informiert werden. Bei einer Ausgabe von über 600€ muss mindestens 5 Tage vor der Abstimmung in der Leiterrunde ein schriftlicher Antrag, in Form einer Mail, bei der Stammesleitung und der Leiterrunde eingereicht werden.
 - 6.5.1. Im Antrag muss das aktuelle Stammesbuge aufgelistet sein, zudem muss jede Ausgabe einzeln gelistet werden und eine zugehörige Rechtfertigung beigefügt sein.
 - 6.5.2. Jeder Stimmberechtigte hat dann das Recht diese Abstimmung (insgesamt maximal 2-mal) zu verschieben.
- 6.6. Abrechnungen der Aktionen erfolgen über das Abrechnungsformular.
- 6.7. Die Kassenprüfung (siehe § 4.8)

7. Absetzungen und Rücktritte

- 7.1. Stammesmitglied ausschließen
Jedes Stammesmitglied kann mit einer 2/3 Mehrheit der Leiterrunde aus dem Stamm ausgeschlossen werden.
- 7.2. Von Aktionen ausschließen
Die Leiterrunde kann Personen durch eine 2/3 Mehrheit von Aktionen ausschließen. Dadurch ist die jeweilige Person jedoch nicht von Gruppenstunden ausgeschlossen.
- 7.3. Ämter absetzen
Die Leiterrunde kann durch eine 2/3 Mehrheit Amtsinhaber die Ämter entziehen. Dies kann auch durch die Stammesleitung, sofern diese sich einig ist und es nicht um das Amt der Stammesleitung oder des Stammesversammlungsvorstandes geht, geschehen. Die Stammesleitung kann Vertretungen für abgesetzte Ämter einsetzen, die die gleichen Aufgaben haben wie das jeweilige Amt, dadurch jedoch weder für die Stammesversammlung noch für die Leiterrunde eine Stimmberechtigung bekommen.
- 7.4. Leiterrundenmitglieder ausschließen
Die Leiterrunde kann Personen durch eine 2/3 Mehrheit von Leiterrunden ausschließen. Dadurch ist die jeweilige Person jedoch nicht von Gruppenstunden oder Aktionen ausgeschlossen.
- 7.5. Gruppenleitung entziehen

Unterschrift
der Stammesleitung

Unterschrift des
Stammesversammlungsvorstands

Datum

Träger

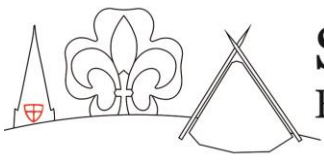
Stamm Alemannen Freiburg i. Br.
Maria-von-Rudloff-Platz 1
79111 Freiburg

Pfadfinder MZ (Sparkasse Freiburg)

Konto 10017801 BLZ 68050101
IBAN DE44 6805 0101 0010 0178 01
BIC FRSPDE66XXX

Internet

www.stamm-alemannen.de
info@stamm-alemannen.de



STAMM ALEMANNEN FREIBURG IM BREISGAU

Die Leiterrunde kann durch eine 2/3 Mehrheit Personen die Beauftragung zur Gruppenleitung entziehen.

Dies kann auch durch die Stammesleitung, sofern diese sich einig ist, geschehen.

7.6. Rücktritt

Jedes Amt und jede Beauftragung kann zurücktreten, muss allerdings der Leiterrunde mindestens 3 Monate im Voraus Bescheid geben.

7.7. Ausschluss von Gruppenkindern durch die Gruppenleitung

Die Gruppenleitung kann, vorausgesetzt sie ist sich untereinander einig und hält dies für angebracht, ein Gruppenkind direkt und ohne Zustimmung der Leiterrunde aus der Gruppe und auf Wunsch auch von Aktionen ausschließen. Dies muss bei der nächst möglichen Gelegenheit der Leiterrunde mitgeteilt werden.

8. Gruppen

8.1. Zu Gruppen zählen alle Gruppen, deren Mitglieder noch keine Leiterrundenmitglieder sind. Die Leiterrunde kann jeder Zeit eine Gruppe aberkennen oder schließen lassen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit nötig.

8.2. Eine Gruppe hat immer zwei Leiter, durch einen Beschluss der Leiterrunde mit einer relativen Mehrheit kann eine Gruppe auch 3 oder 4 Leiter haben (Vertretungen ausgenommen).

9. Abkürzungen

9.1. Der Einfachheit halber wird in der Stammesordnung immer die männliche Person benutzt, was, soweit das Geschlecht nicht weiter ausgeführt wird, sowohl weibliche als auch männliche Personen meint.

9.2. „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ kann in der Stammesordnung und in den Protokollen mit „VCP“ abgekürzt werden

9.3. „Tagesordnungspunkt“ kann in der Stammesordnung und in den Protokollen mit „TOP“ abgekürzt werden

10. Änderungen der Stammesordnung

Die Stammesordnung kann mit einem vorhergegangenen Antrag und einer 2/3 Mehrheit auf der Stammesversammlung geändert werden.

11. Einsicht in die Stammesordnung

Jedes Stammesmitglied hat das Recht Einsicht in die Stammesordnung zu erlangen. Die Ansprechperson dafür ist der Stammesversammlungsvorstand.

12. Einsicht in die Ämterverteilung

Jedes Stammesmitglied hat das Recht Einsicht in die Ämterverteilung zu erlangen. Die Ansprechperson dafür ist der Stammesversammlungsvorstand.

13. Die vorliegende Stammesordnung enthält folgende Änderungen

Beschluss der Stammesversammlung vom 29.06.2014: Einführung dieser Stammesordnung

Beschluss der Stammesversammlung vom 27.09.2015: Änderung der Stammesordnung

Unterschrift
der Stammesleitung

Unterschrift des
Stammesversammlungsvorstands

Datum

Träger

Stamm Alemannen Freiburg i. Br.
Maria-von-Rudloff-Platz 1
79111 Freiburg

Pfadfinder MZ (Sparkasse Freiburg)

Konto 10017801 BLZ 68050101
IBAN DE44 6805 0101 0010 0178 01
BIC FRSPDE66XXX

Internet

www.stamm-alemannen.de
info@stamm-alemannen.de